

***Haushalt des Regionalen Planungsverbandes Allgäu;  
Überörtliche Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband für die Jahre  
2012 bis 2020 / Behandlung der Prüfungsfeststellungen***

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat im Jahr 2022 die Jahresabschlüsse des Regionalen Planungsverbandes Allgäu aus den Jahren 2012 bis 2020 überörtlich geprüft (Art. 91 Abs. 1 LkrO i.V.m. Art. 8 Abs. 5 BayLPIG und Art. 43 Abs. 2 KommZG).

Im Prüfbericht vom 11.01.2023 sind zwei Feststellungen als haushaltsrechtliche Hinweise getroffen worden. Diese werden nachfolgend wörtlich wiedergegeben und jeweils um eine Stellungnahme der Geschäftsstelle ergänzt.

**TZ Haushaltsrechtliche Hinweise**

**a) Der Verbandsvorsitzende wurde bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung der Jahresabschlüsse nicht ausgeschlossen**

Nach Auswertung der im Berichtszeitraum gefassten Sitzungsniederschriften wurden die Beschlüsse über die Feststellung und Entlastung der Jahresabschlüsse mittlerweile zwar in getrennten Beschlüssen gefasst. Der Verbandsvorsitzende nahm jedoch jeweils auch an der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung teil, wobei er sich diesbezüglich seiner Stimme enthielt.

Wir weisen darauf hin, dass eine Stimmenthaltung nicht ausreichend sein dürfte, da der Verbandsvorsitzende bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung stets aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 43 Abs. 1 LKrO) auszuschließen ist. Auf die sinngemäß geltenden Ausführungen in Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 10.1 zu Art. 102 GO wird verwiesen.

Künftig wäre der Verbandsvorsitzende von der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung der Jahresabschlüsse auszuschließen.

Stellungnahme der Geschäftsstelle:

Der Hinweis wird aufgenommen und künftig entsprechend umgesetzt.

**TZ Haushaltsrechtliche Hinweise**

**b) Die den Anhängen beigefügten Forderungs- und Verbindlichkeitsübersichten enthielten nicht sämtliche vorgeschriebenen Informationen**

Die den Anhängen zu den Jahresabschlüssen beigefügten Forderungs- bzw. Verbindlichkeitsübersichten enthielten keine weitere Untergliederung nach Gläubiger- bzw. Schuldnerart.

Auf die zu den § 86 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 KommHV-Doppik veröffentlichten, verbindlich anzuwendenden Haushaltmuster weisen wir hin (vgl. die Anlagen 16 und 18 der VV-Mu-KommHV-Doppik).

Stellungnahme der Geschäftsstelle:

Der Hinweis wird aufgenommen, es werden künftig die entsprechenden Haushaltmuster verwendet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungsausschuss übernimmt die Ausführungen der Geschäftsstelle zum Bericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 11.01.2023 über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2020 des Regionalen Planungsverbandes Allgäu als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Allgäu.

Kaufbeuren, 28.02.2023  
Regionaler Planungsverband Allgäu



Marquart  
Geschäftsführerin